

Thomas Wenk
Gehrenholz 2h 8055 Zürich
info@sgeb.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich 14. Oktober 2013

Erdbebenversicherung – Einladung zur Konsultation

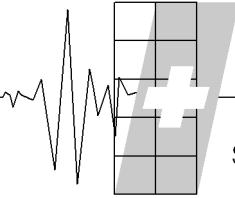
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben „Erdbebenversicherung: Vorschläge für eine Regelung – Einladung zur Konsultation“ vom 18. Juli 2013 von Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf und möchten gerne dazu Stellung nehmen.

Die Schweizerische Gesellschaft für Erdbebeningenieurwesen und Baudynamik (SGEB), eine Fachgesellschaft des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) mit 430 Mitgliedern, vereinigt die auf dem Gebiete der Erdbebenvorsorge tätigen Fachleute in der Schweiz. Die SGEB weist seit 15 Jahren auf gravierende Lücken bei der Erdbebenversicherung in der Schweiz hin.¹ Die SGEB befürwortet grundsätzlich die Einführung einer obligatorischen Erdbebenversicherung in der Schweiz, da damit diese Lücke im Umgang mit Naturgefahren geschlossen und die Voraussetzungen für einen effizienten Wiederaufbau nach einem starken Erdbeben deutlich verbessert würde.

Bauliche Massnahmen zur Erdbebensicherung, d.h. die konsequente Einhaltung der Erdbebenbestimmungen in den SIA-Tragwerksnormen bei Neubauten sowie die Erdbebenertüchtigung von Altbauten, sind die einzige Möglichkeit, Tote oder Verletzte zu vermeiden und Sachschäden infolge Erdbeben zu reduzieren. Bei Neubauten verursacht das erdbebensichere Bauen nur unwesentliche Mehrkosten von weniger als einem Prozent – im statistischen Mittel 0,3 % – der Baukosten. Die Erdbebenversicherung stellt eine sinnvolle Ergänzung zu baulichen Massnahmen dar. Sie darf jedoch solche keinesfalls als sekundär oder überflüssig erscheinen lassen. Im Gegenteil, die Einführung der obligatorischen Erdbebenversicherung soll klar zur Stärkung der baulichen Erdbebenvorsorge im Sinne der Prävention genutzt werden, da dadurch letztlich auch die Prämien reduziert werden können.

¹ Bachmann H., Darbre G.R., Deichmann N., Koller M.G., Studer J.A., Tiniç S., Tissières P., Wenk T., Wieland M., Zwicky P.: Handlungsbedarf von Behörden, Hochschulen, Industrie und Privaten zur Erdbebensicherung von Bauwerken in der Schweiz. SIA-Dokumentation D0150. Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich 1998.



Die SGEB plädiert dafür, dass die Einführung der obligatorischen Erdbebenversicherung mit effizienten flankierenden Massnahmen zur Förderung des erdbebensicheren Bauens ergänzt wird. Zu diesem Zweck sollen bei der föderalen Lösung Mindestanforderungen bezüglich Einhaltung der SIA-Tragwerksnormen sowie bezüglich erdbebenspezifischer Auflagen im Baubewilligungsverfahren z.B. als Konkordat im kantonalen Recht eingeführt werden. Bei der Bundeslösung wäre dies integraler Bestandteil des Verfassungsartikels bzw. des nachfolgenden Bundesgesetzes.

Die SGEB beurteilt die im Abschnitt 3.3.2 des Berichts „Erdbebenversicherung – Vorschläge für eine Regelung“ vom 18. Juli 2013“ vorgeschlagene Verdoppelung des Selbstbehaltes auf 10 % für nicht normkonforme Neubauten als einen viel zu schwachen Anreiz für das erdbebensichere Bauen. Darüber hinaus dürfen Eigentümer, die seit 1970 geltende Erdbebennormen entweder beim Bau oder beim Unterhalt missachtet haben, nicht nachträglich auf Kosten der Allgemeinheit begünstigt werden, d.h. die Bedingung des Selbstbehaltes muss sich auf den Zeitpunkt der ersten Einführung von Erdbebennormen im Jahre 1970 beziehen, allenfalls unter Gewährung einer Nachfrist für die Erdbebenertüchtigung, und nicht auf den Zeitpunkt der Einführung des Versicherungsobligatoriums.

Zusammenfassend halten wir fest:

Die SGEB begrüsst die Einführung einer obligatorischen Erdbebenversicherung. Jedoch: Durch eine Erdbebenversicherung wird kein einziger Toter oder Verletzter vermieden noch werden Sachschäden reduziert. Die einzige echt wirksame Prävention ist das erdbebensichere Bauen. Es verursacht nur unwesentliche Mehrkosten von weniger als einem Prozent – im statistischen Mittel 0,3 % – der Baukosten. In das Projekt für eine Erdbebenversicherung sollte daher die rechtliche Verpflichtung aufgenommen werden, nur noch erdbebensicher zu bauen bzw. erdbebensichere Bauten zu bewilligen. Bei der föderalen Lösung sind die Kantone entsprechend zu verpflichten; bei der Bundeslösung wäre dies integraler Bestandteil des Verfassungsartikels bzw. des nachfolgenden Bundesgesetzes.

Wir hoffen, dass die Anliegen der SGEB bei der weiteren Bearbeitung der Vorschläge für eine Erdbebenversicherung berücksichtigt werden, und stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Thomas Wenk

Präsident der SGEB